

April 2022

Liebe Besucherinnen und Besucher,

seit dem 01.04.2022 gilt eine neue Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die aktuellen Regelungen, die für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in den Wohnformen des Heinrich-Hauses oder unserer Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften gelten, haben wir hier für Sie zusammengefasst:

- Wenn Sie unsere Einrichtung betreten müssen Sie sich die Hände desinfizieren und mindestens eine medizinische Gesichtsmaske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ohne Ausatemventil tragen. Die Masken dürfen abgenommen werden, wenn Sie sich an einem festen Platz befinden und der Abstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Bitte bringen Sie eine Maske mit!
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten – es sei denn, beide (Bewohner/in und Besucher/in) sind vollständig immunisiert und bei der Bewohnerin oder dem Bewohner ist zuzüglich eine Auffrischungsimpfung erfolgt.
- Liegt sowohl bei der Bewohnerin oder dem Bewohner als auch bei der besuchenden Person zusätzlich zur Immunisierung eine Auffrischungsimpfung vor, so kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden.

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt unabhängig vom Impfstatus eine Testpflicht vor Betreten der Einrichtung. Diese Pflicht ergibt sich aus dem §28 IfSg. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis bei sich führt und auf Aufforderung vorlegen kann. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler.

Außerdem sind laut Landesverordnung generell zu beachten:

(1) Von Besuchen ausgeschlossen sind folgende Personenkreise:

- Mit SARS-CoV-2-infizierte Personen
- Kontaktpersonen (K1 und K2) von SARS-CoV-2-infizierten Personen
- Personen mit Atemwegserkrankungen
- Personen, die sich gemäß gültiger Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Quarantäne befinden müssen

(2) Von den Regelungen (s.u.) der Verordnung ausgenommen sind:

- Seelsorger/innen
- Rechtsanwält/innen und Notar/innen, die in dieser Funktion den Besuch durchführen
- Gesetzliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte
- Besuche zu medizinischen und therapeutischen Zwecken inklusive medizinischer Fußpflege
- Besuche zu nicht-medizinischer Fußpflege
- Besuche von Frisörinnen und Frisören
- Besuche bei schwerkranken oder sterbenden Bewohner/innen

Die aktuell gültige Corona-Bekämpfungsverordnung ist unter nachstehendem Link zu finden:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Weitergehende Informationen zu den häufigsten Fragestellungen finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/service/faqs>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heinrich-Haus-Team